

Der Vorbeugung zufälligen Unglückes, welches Armuth im Gefolge haben kann, ist im 5. Theile d. W. gedacht.

Den Umständen vorzubeugen, welche die Armuth ganzer Bezirke hervorzubringen und zu mehren im Stande sind, liegt meist außer dem Bereiche der Gemeinden und deren Vertreter, so daß fast stets die Einwirkung des Staates erforderlich ist. — Doch kann, in dem Falle der allgemeinen Zunahme der Armuth einer Gemeinde, der erfahrene und denkende Vorsteher dadurch einwirken, daß er die gar nicht oder nur in gewissen Jahreszeiten (z. B. zur Saat und Erndte) in der Gemeinde erforderlichen Arbeitskräfte zu einer lohnenden Nebenbeschäftigung, also zum eigenen Erwerbe anregt oder doch dahin strebt, daß der Erwerb in anderen Gemeinden und Gegenden gesucht wird, in welchen derselbe leichter zu erhalten ist. Zu letzterem Zwecke können selbst Reiseunterstützungen aus Gemeindegeldern sehr nützlich angewendet werden.

Welche Nebenbeschäftigungen sich für eine Gemeinde am besten eignen, hängt von den besonderen Umständen ab. Gegenstände, für welche aus der Gemeinde und deren Umgegend haare Geldmittel in bedeutenderem Betrage nach anderen Orten fließen, — obwohl deren Fertigung sich zur Nebenbeschäftigung eignet, — lassen sich jedenfalls empfehlen.

Sehr wesentlich zur Verminderung der Armuth ist die Sparsamkeit, vorzugsweise bei denjenigen Personen, welche lediglich oder zumeist auf den Arbeitsverdienst angewiesen sind. Der Vorsteher muß daher solche Personen, — zu denen namentlich auch die Dienstboten gehören, — aufmuntern, zu Zeiten des Verdienstes den Ueberschuß in einer benachbarten öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. — Diese Kassen sind, da ihre Statuten vorher von dem Ober-Präsidenten geprüft und genehmigt werden, ganz sicher, sie nehmen durchgängig selbst äußerst kleine Einlagen an und gewähren Zinsen für das hinterlegte Geld; außerdem aber zur Aufmunterung gering bemittelter Personen (Dienstboten, Tagelöhner, Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter, so wie Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter) noch Prämien auf Grund des ministeriellen Reglements vom 24. Nov. 1853, welches im Amtsblatte (1854) veröffentlicht ist. Die Höhe dieser Geldprämien für die Hinterlegung der einzelnen Ersparnisse ist in den Statuten der Sparkassen, welche einem Jeden, der ein Ersparniß einlegt, behändigt werden, näher bezeichnet.

2^{ter} Abschnitt.

Anwendung der Armenunterstützungen.

§ 53. Durch die Mittel zur Vorbeugung der Armuth kann dieselbe zwar wesentlich vermindert, nie aber ganz beseitigt werden

und es bleibt sonach erforderlich, stets die zweckmäßigste Art der Unterstützungen zur Anwendung zu bringen. Als Grundsatz muß hierbei festgehalten werden, den Armen bei Sicherung seines Unterhaltes in der Erwerbsfähigkeit zu heben und ihn gegen Entmuthigung zu kräftigen.

Die gewöhnlichsten Unterstützungsmittel sind: vollständige Unterbringung in Wohnung und Pflege, Geld, Naturalien und Arbeitsverdienst. — Jede Unterstützung soll über das Nothdürftige nicht hinausgehen und der Vorsteher muß hierauf namentlich auch bei Armen, die für einen anderen Armenverband unterstützt werden, achten; da bei Erstattung der Kosten sonst gegründeter Widerspruch erhoben werden kann. Die Begräbniskosten sollen für dergleichen Arme nach Minist.-E. vom 5. Mai 1850 den Betrag von 2 Thlr. nicht übersteigen. *)

§. 54. Die vollständige Unterbringung in Wohnung und Pflege auf Kosten der Gemeinde darf nur für Kranke, Kinder und ganz erwerbsunfähige Personen stattfinden. Ist bei den Letzteren noch eine nützliche Thätigkeit möglich, so müssen dieselben schon deshalb zu einer angemessenen Beschäftigung angehalten werden, damit andere, zur Trägheit geneigte Arme sich nicht veranlaßt finden, auf solche Unterbringung hinzuwirken.

Bei Kindern ist der geringere Kostenaufwand nur bei gleicher Sicherung guter Pflege und sittlicher Erziehung zu berücksichtigen. Eine Verbindung der Armenverpflegung an den Mindestfordernden verletzt das Gefühl und die öffentliche Meinung und darf daher nie vom Vorsteher angewendet werden. — Die Verpflegung eines armen Kranken muß nach der Vorschrift des Arztes, der also hierüber zu befragen ist, erfolgen und insbesondere muß auch dafür gesorgt werden, daß die verordnete Arznei jedesmal sogleich aus der Apotheke (aus welcher die Gemeinde für ihre Armen die Medikamente entnimmt) beschafft und genau nach der Anordnung des Arztes verwendet wird. So weit der Raum in Landarmenhäusern es gestattet, kann die Gemeinde auch die ihr angehörigen Armen gegen angemessene Entschädigung nach dem Gesetze über Armenpflege vom 31. Dez. 1842 daselbst unterbringen.

Die Geldunterstützung ist diejenige, welche am leichtesten mißbraucht wird. Sie darf daher nur mit großer Vorsicht zur Anwendung kommen, namentlich aber leichtsinnigen Armen nicht unmittelbar ausgehändigt werden; vielmehr ist bei solchen Personen die richtige

*) Die unentgeltliche Beerdigung von Armen durch die Pfarrer und Küster ist durch einzelne ältere Bestimmungen ausdrücklich ausgesprochen. z. B. für die vormaligen Nassauischen Landestheile durch Ebikt vom 2. u. 3. April 1811, Französischen Dekret „23. Prairial XII. (12. Juni 1804) für die auf der „Armenliste“ stehenden. —

Verwendung durch Zahlung der nothwendigsten Erhaltungsmittel an die Verabfolger derselben zu sichern.

Statt der Geldunterstützungen ist die unmittelbare Verabfolgung von Lebensmitteln und Kleidungsstücken namentlich dann anzuwenden, wenn eine Kostenersparniß durch größeren Ankauf für die Gemeinde erzielt werden kann.

Auch für solche direkte Unterstützungen an Geld und Naturalien ist es zweckmäßig, arbeitsfähigen Armen diejenige Arbeit anzuweisen, welche ihren Kräften angemessen ist; da hierdurch sowohl das Drückende der Unterstützung wegfällt, mithin das Ehrgefühl gehoben wird, als auch die Arbeitsthätigkeit erhalten bleibt. Nur wenn Arme ungeachtet ständiger Arbeit zur Erhaltung ihrer Familien noch eines Zuschusses aus Gemeindemitteln bedürfen, wird für diesen keine Gegenleistung zu fordern sein.

Zu den Geldunterstützungen rechnen auch zinsfreie oder nur mit geringen Zinsen belegte Vorschüsse aus Gemeindemitteln an solche thätige Einwohner, die durch unverschuldetes Unglück arm geworden sind. Solche Personen finden auch leicht noch einen Bürgen (so daß die Gemeindemittel gesichert bleiben) während sie baares Geld meist nur gegen unverhältnißmäßige Abgaben bei Privatpersonen geliehen erhalten und unter dem Druck dieser Abgaben den Arbeitsmuth verlieren, so daß sie später den ständigen Armen sich anreihen. *)

Die Beschaffung von Arbeitsverdienst gegen Lohn, der zur Unterhaltung ausreicht, ist für arbeitsfähige Arme die zweckmäßigste Unterstützungsweise, und es muß der Vorsteher, wenn wegen Arbeitsmangel Unterstützungen beansprucht werden, vorzugsweise für Mittel zur Beschäftigung besorgt sein.

Wie in § 31 d. B. bereits bemerkt ist, empfiehlt sich auch die Vertheilung oder billige Verpachtung von kultivirbarem Land unter die Armen, als eine die Arbeitsthätigkeit anregende Armenunterstützung. —

§ 55. Die bestehenden Armenverwaltungen übernehmen in den meisten Gemeinden den größten oder doch einen sehr großen Theil der Arbeiten, welche die Armenunterstützungen verursachen; wo also außerdem die Gemeinde direkt eintreten muß, wird auch der Vorsteher um so größere Sorgfalt zur Anwendung der richtigen Mittel zu nehmen im Stande sein.

Von den Armenverwaltungen wird der Vorsteher in einzelnen Fällen ersucht, die Unterstützungen (z. B. an Kranke) zu behändigen oder deren richtige Verwendung zu überwachen. — Im ersteren Falle hat er demnach die Aushändigung der Unterstützung zu attestiren

*) Vereine zu solchen Vorschußleistungen, namentlich zur Beschaffung von Vieh für die Landwirthschaft, sind unter Mitwirkung der Gemeinden und edler Männer auch bereits hier und da entstanden und wirken segensreich.

— wenn der Arme nicht selbst quittiren kann — oder auch wohl dessen Handzeichen zu beglaubigen; im anderen Falle muß er die richtige Verwendung einfach bescheinigen. Ebenso kommt der Vorsteher auf Verlangen besonderer Unterstützungsfonds z. B. des Polizeistrafgelderfonds (Siehe § 72 b. W.) in den Fall, Bescheinigungen darüber auszustellen, daß der durch den Fonds Unterstützte während der Zeit, für welche das Pflegegeld gefordert wird, gelebt hat und gut verpflegt worden ist. Für Kinder muß dabei auch stets bemerkt werden, daß sie gut erzogen worden sind. *)

3^{ter} Abschnitt.

Gesetzliche Verpflichtungen.

§ 56. Nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Ges.-S. 1843 S. 8) und vom 21. Mai 1855 (Ges.-S. S. 311) sind auf Kosten der Gemeinde diejenigen Armen zu unterstützen, welche ein Jahr hindurch oder länger Wohnsitz in der Gemeinde haben (Siehe § 24 b. W.) und diejenigen, welche nach erlangter Großjährigkeit während der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkte, wo die Hilfsbedürftigkeit hervortritt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hatten. **)

Für einen Neuangezogenen der vor Ablauf eines Jahres öffentliche Unterstützung nöthig hat, muß der Armenverband sorgen, welcher vor dem Ueberzuge dazu verpflichtet war; dagegen muß die Gemeinde das von dem Verarmten etwa bereits erlegte Einzugsgehd diesem Armenverbande zurückzahlen.

Ist ein Verwandter oder die Dienstherrschaft (nach der Gefindegordnung) oder eine Stiftung u. s. w. zur Unterstützung des Armen

*) Personen deren Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, um bei ihrer und ihrer Familie Unterhalt die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann auf Grund eines vom Bürgermeister und Steuerempfänger ausgestellten Zeugnisses das Armenrecht, d. h. die Befreiung von Gerichtskosten, Gebühren und Stempeln, für die Prozeßführung bewilligt werden. — Sind solche Personen dem Bürgermeister nicht genau bekannt, so wird er vom Vorsteher eine Vorbescheinigung über Gewerbe, Vermögensumstände und Familien-Verhältnisse des Antragstellers verlangen, welche der Vorsteher demnach mit größter Genauigkeit aufstellen muß.

**) Das Gesetz bezeichnet noch den Fall, in welchem der Arme als Mitglied der Gemeinde ausdrücklich ausgenommen ist; nach der Gemeinde-Ordnung findet aber in der Rheinprovinz eine solche Ausnahme nicht statt. (Siehe § 23 b. W.)

Ein Wohnsitz im Sinne des Armengesetzes (Unterstützungs-Wohnsitz oder Hilfs-Domizil) wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgelesen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Anderen stehen, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet. — Bei Berechnung der Aufenthaltszeit wird die Zeit des Dienstverhältnisses stets mitgezählt.